Original

G e s e t z vom 7. Juli 1953

über die Abänderung des Zweiten n.ö. Grundsteuerbefreiungsgesetzes vom 21. Dezember 1951, LGBl.Nr. 15/1952.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

A r t i k e l I.

Das Gesetz vom 21.Dezember 1951, LGBl.Nr.15/1952, über die zeitliche Befreiung von der Grundsteuer für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten (Zweites n.ö.Grundsteuerbefreiungsgesetz) wird abgeändert wie folgt:

1.) Im § 1, Abs.(1), lit.a), ist zu Beginn nach den Worten: " a) die Bauführung ... " einzufügen: " ... des im Baubewilligungsbescheide bewilligten Bauvorhabens ... ".

2.) Im § 1, Abs.(1), lit.b) ist nach den Worten : " ...mindestens eine .... " das Wort " ... dauernd ... " einzufügen und am Schlusse an Stelle des Wortes "und" ein Strichpunkt zu setzen.

3.) Im § 1, Abs.(1), hat lit.c) zu lauten:

"c) in den Fällen des Abs.(3), lit.a), aa) und bb) und lit.d) durch den Neubau oder Umbau mindestens eine selbständige Wohnung mehr geschaffen wird, als die Zahl der Wohnungen im ursprünglichen Gebäude betrug und".

4.) Nach dem § 1, Abs.(1), lit.c) ist als lit.d) einzufügen:

" d) die nutzbare Fläche der einzelnen neugeschaffenen Wohnungen, d.s. Wohn-, Schlafräume und Küche, nicht mehr als 120 m^2 beträgt. Im Wohnungsverband befindliche Büroräume, Ordinationen und sonstige zur geschäftlichen Nutzung bestimmte Räume sowie höchstens ein Warteraum zählen nicht als nutzbare Wohnfläche."

5.) Im § 1, Abs.(2), hat es im ersten Satz statt .....

" ... LGBl.Nr.2/1949, in der Fassung der Novelle LGBl. Nr.33/1951 ... " " ... in der jeweils geltenden Fassung .." und im zweiten Satz statt " ... § 1, Abs.(3), des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl.Nr.130/1948, in der Fassung der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1950,BGBl.Nr.26/1951 .." " ... § 17, lit.d) des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der Fassung BGBl.Nr.130/1948, der Wohnhaus-Wiederaufbaugesetznovelle 1952, BGBl.Nr.106 ..." zu lauten.

6.) § 1, Abs.(3), lit.b) hat zu lauten:

" b) Zubauten:

aa) Vergrößerungen schon bestehender Baulichkeiten in horizontaler Richtung auf bisher nicht verbauter Fläche, soweit durch die Bauführung ganze, durch Wände abgeschlossene Räume neuhergestellt oder bereits bestehende Räume vergrößert werden oder

bb) Neubauten auf Grundstücken, auf denen bereits andere feste Gebäude (Objekte) vorhanden sind.

7.) Im § 2, haben die Absätze (1), (2) und (3) zu lauten:

"(1) Bei Neubauten, bei denen die Voraussetzungen nach § 1, Abs.(1), lit.a) bis d), für das ganze Gebäude oder für alle auf demselben Grundstück errichteten festen Gebäude zutreffen, wird die Befreiung für das ganze bezw. für alle auf einem Grundstück befindlichen Gebäude gewährt. Während der Dauer der Steuerbefreiung ist die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermeßbetrag), die sich zu Beginn des auf die Vollendung der Bauführung folgenden Kalenderjahres ergibt, um jenes Prozentausmaß zu kürzen, das dem Bauwert des Gebäudes am Gesamtwert des Grundstückes entspricht. Hiebei ist bei gänzlich zu befreienden Neubauten für die Berechnung dieses Prozentausmaßes ein Bauwert im Ausmaß von 90 v.H. des Gesamtwertes des Grundstückes zugrundezulegen, wenn das Flächenausmaß des Grundstückes, auf das sich derselbe Grundsteuermeßbetrag bezieht, 800 m^2 nicht übersteigt. Bei einem größeren Flächenausmaß vermin-

dert sich der der Berechnung des Prozentausmaßes zugrundezulegende Bauwert bis zu einem Flächenausmaß bis zu 6000 m^2 um je 0.5 v.H., für je weitere 100 m^2, für ein 6000 m^2 übersteigendes Flächenausmaß um je 1 v.H. für je weitere 100 m^2 bis zu einem Mindestausmaß von 20 v.H. Für die Berechnung des Flächenausmaßes sind Flächen von 50 m^2 oder mehr als volle 100 m^2 zu rechnen, hingegen sind weniger als 50 m^2 nicht zu berücksichtigen.

(2) Bei Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, sowie bei Neubauten, bei denen die Voraussetzungen nach § 1, Abs.(1), lit.d),nur für einen Teil des Gebäudes oder einen Teil der auf dem selben Grundstück befindlichen Gebäude zutreffen, oder die nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, wird nur eine teilweise Befreiung gewährt. In diesem Falle vermindert sich der nach Abs.(1) zu ermittelnde Anteil des Bauwertes am gesamten Grundstückswert im selben Verhältnis, in dem der umbaute Raum der vorgenannten Zu-, Auf-, Um- und Einbauten sowie Neubauten zum umbauten Raum aller auf dem Grundstück befindlichen festen Bauwerke steht. Wenn es sich um einen im § 1, Abs.(3), lit.b) bb), genannten Fall handelt, findet für die Feststellung des Prozentausmaßes des Bauwertes am gesamten Grundstückswert Abs.(1), dritter bis letzter Satz, für die gesamten auf dem selben Grundstück befindlichen festen Bauwerke Anwendung. Dachböden gehören nur insoweit zum umbauten Raum, als sie ausgebaut oder als Lagerräume, Speicher, Scheune, Heuboden usw. verwendet werden. Von Werkshallen, Wagenhütten, Scheunen, Heuböden, Garagen, Speicher und sonstigen Lagerräumen, deren Grundfläche größer als 100 m^2 ist, wird nur die Hälfte des umbauten Raumes der Berechnung zugrundegelegt. Durch Wohnungsteilung geschaffene dauernde selbständige Wohnungen sowie selbständige Wohnungen, die durch Zu- oder Einbauten zu einem oder mehreren bisherigen Einzelräumen geschaffen worden sind, werden bei der Berechnung so behandelt, als wenn sie zur Gänze neugeschaffen worden wären.

(3) Das für die Befreiung maßgebende Prozentausmaß ist auf Antrag nach Bauvollendung vom Bürgermeister (Magistrat) durch einen besonderen Bescheid festzusetzen. Wenn das im Baubewilligungsbescheid genehmigte Bauvorhaben nicht in einem Zuge und gleichzeitig, sondern in Teilen und zu verschiedenen Zeiten begonnen und vollendet wird, ist auf Antrag nach Vollendung jedes Bauabschnittes das Prozentausmaß neu festzusetzen.

8.) Im § 2, Abs.(4) sind die Worte "Baubehörde" jeweils durch die Worte "Bürgermeister (Magistrat)" zu ersetzen und die Geschlechtsworte entsprechend zu ändern.

9.) Im § 2, Abs.(5), hat der dritte Satz zu lauten: "Falls es sich um einen Bescheid des Magistrates einer Stadt mit eigenem Statut handelt, entscheidet nach Anhörung eines Amtssachverständigen für das Bauwesen über Berufungen die Landesregierung."

10.) Im § 3, Abs.(1), ist der bisherige erste Satz durch folgende Sätze zu ersetzen: " Die Befreiung dauert bei fristgerechter Einbringung des Antrages 20 Jahre. Wird der Befreiungsanspruch erst nach Ablauf der Antragsfrist (§ 4, Abs.(1)) geltendgemacht, so wird die Befreiung u.zwar nur für den Rest der Laufzeit erst mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahre zunächst folgt, in dem das Ansuchen um Befreiung beim Finanzamt (§ 5) eingelangt ist."

11.) Im § 3, Abs.(1), ist nach dem letzten Satz noch folgender Satz anzufügen: " In diesem Falle findet § 2, Abs.(3) nur für jene Gebäudeteile Anwendung, die erst nach dem 1.Jänner 1952 vollendet worden sind.

12.) Im § 3, Abs.(4), hat der erste Satz zu lauten: " Eine im Abs.(3) genannte Änderung ist binnen Monatsfrist dem Bürgermeister (Magistrat) bekanntzugeben."

13.) Im § 3,Abs.(4), hat es im letzten Satz statt der Worte: "... die Baubehörde ..." zu lauten: " ... der Bürgermeister (Magistrat) ...".

14.) Im § 4, Abs.(1), hat der letzte Satz zu lauten: "In den im § 3, Abs.(1), vorletzter und letzter Satz, genannten Fällen ist der Befreiungsanspruch bis längstens 31.Dezember 1953 geltendzumachen."

15.) Im § 4, Abs.(2), hat lit.a) zu lauten:

" a) der Bescheid über die Festsetzung des Prozentausmaßes (§ 2, Abs.(3));

A r t i k e l II.

(1) Für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten, für die wegen Versäumnis der bisher vorgesehenen Fallfristen (§ 4, Abs.(1) des Gesetzes, LGBl.Nr.15/1952) oder wegen des bisherigen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nicht um Befreiung von der Grundsteuer angesucht wurde, beginnt, wenn nunmehr der Befreiungsantrag fristgerecht beim Finanzamt (bis 31.Dezember 1953) eingebracht wird und die gesetzlichen Voraussetzungen nunmehr gegeben sind, gleichwie in den im Abs.(2) genannten Fällen der 20-jährige Befreiungszeitraum mit dem 1.Jänner 1954.

(2) Bereits eingebrachte Anträge um Befreiung von der Grundsteuer, die wegen Überschreitung der bisher für die Einbringung des Befreiungsantrages vorgesehenen Fallfristen oder des bisherigen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen von den Finanzämtern schon zurückgewiesen oder abgewiesen worden sind, gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn ein Antrag auf Wiederbehandlung bis 31.Dezember 1953 beim Finanzamt eingebracht wird und die gesetzlichen Voraussetzungen nunmehr gegeben sind.

(3) Die Wiederbehandlung der im Abs.(2) genannten Befreiungsanträge hat durch die Finanzämter unter Zugrundelegung der bereits von den Baubehörden nach den bisherigen Bestimmungen erlassenen Prozentfestsetzungsbescheide zu erfolgen. Soferne jedoch Prozentfestsetzungsbescheide in diesen Fällen noch nicht erlassen worden sind, hat dies bereits nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erfolgen.

Auf Grund des Art. 21 des Landesverfassungsgesetzes vom 3. Juli 1950 für das Land Niederösterreich wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Landtage von Niederösterreich am -7. Juli 1953 gefaßt worden ist.

Wien, -7. Juli 1953

Der Präsident des Landtages von Niederösterreich:

Der Landeshauptmann

Der Landeshauptmannstellvertreter